GEMEINDE MAINHAUSEN

DER GEMEINDEVORSTAND

Gemeinde Mainhausen · Rheinstraße 3 · 63533 Mainhausen

An die Damen und Herren der
Gemeindevertretung und des
Gemeindevorstandes der Gemeinde
Mainhausen

Der Bürgermeister

Nur für Rücksprachen Büroadresse:
Humboldtstraße 46-48
63533 Mainhausen
www.mainhausen.de

Durchwahl (06182) 8900-60
f.simon@mainhausen.de

Unser Zeichen/ Mandatsreferenz:

Datum: 29.04.2025

Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema „Friedhöfe“

Sehr geehrter Herr Bohlender,

am 13.04.2025 ging Ihre Anfrage zum Thema „Friedhöfe“ bei mir ein. Gerne möchte ich nachfolgend Ihre Anfrage abdrucken und die Fragestellung in kursiver Schrift beantworten. Hierbei sei mir der Hinweis erlaubt, dass es beabsichtigt ist, die Friedhofskommission zeitnah zu einer Sitzung einzuladen, um unter anderem auch diese Themen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Simon
Bürgermeister

Anfrage:

Die CDU Fraktion möchte daher vom Gemeindevorstand wissen:

Sehr geehrter Herr Simon,

Der §30, Abs. 6+7 der Friedhofsordnung regelt das Abstellen von Blumenschmuck und Grabkerzen an den Urnenwänden und pflegeleichten Urnengrabstätten.

Viele Angehörige möchten gerne gerade in der dunklen Jahreszeit ein Grablicht oder Blumenschmuck abstellen, daher unsere Fragen:

1. Wäre es möglich, in der Zeit, in der keine Grünpflege durchgeführt wird, das Abstellen von Grablichtern und Blumenschmuck zu tolerieren, z.B. vom Reformationstag bis Ostern? Die Stadt Seligenstadt, wie in einer Pressemitteilung vom 01. April zu entnehmen ist, bittet die

Betroffenen erst zum Beginn der Grünpflege die Grabstellen freizuräumen, obwohl die Friedhofsordnung ähnliche Regelungen wie in Mainhausen enthält.

Bereits jetzt gibt es durch die Verwaltung ein großzügiges entgegenkommen beim Abstellen von Grablichtern und Blumenschmuck auf den pflegeleichten Urnenerdgräbern. Dies betrifft den Zeitraum ab Allerheiligen bis hinein in den Januar. Aus Sicht des Friedhofsamt macht es keinen Sinn einen konkreten Endzeitpunkt in der Satzung aufzunehmen, da der Rasenwuchs je nach Wetterentwicklung unterschiedlich beginnt.

Grundlegend sei hierbei angemerkt, dass die Bereitstellung von pflegeleichten Urnenerdgräbern auf Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern erfolgte, welche den Wunsch nach Grabstätten mit geringen bis gar keinem Pflegeaufwand hatten.
Bei solchen Grabstätten obliegt die Hauptpflege den Friedhofsmitarbeitern und soll eine Entlastung zur Grabpflege für Angehörige sein.
Derzeit werden dafür 25,00 € jährlich als Pflegepauschale berechnet.
Um diese kostengünstige Pflegepauschale weiterhin realisieren zu können, müssen die Mitarbeiter das Feld mit dem Rasenmäher befahren können. Dies ist nur möglich, wenn das Feld frei von Blumenschmuck, Kerzen oder anderen abgelegten Gegenständen ist.

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung verweisen bei der Grabauswahl von pflegeleichten Gräbern immer deutlich auf die Friedhofsordnung und dass das Ablegen von Grabschmuck nur in den genehmigten Zeiten erfolgen kann. Ebenso bei Bestattungen und ganzjährig im dafür vorgesehen Ablagekreis. Die pflegeleichten Urnenerdgräber sind an dieser Stelle mit einer Urnenwand gleichzusetzen.

Leider werden trotzdem immer ganzjährig Gegenstände auf den Grabstellen abgelegt, welche dann von den Friedhofsmitarbeitern mit hohem Zeitaufwand entfernt werden müssen und spätestens 2 Tage später wieder auf den Grabstellen liegen. Verwelkte Blumen, leere Grabkerzen werden nicht entfernt von den Grabnutzern und verärgern dabei andere Grabnutzer, welche eine gepflegte Anlage wünschen und sich an die Regelungen der Friedhofsordnung halten.
Auf den Friedhöfen werden alternativ Urnenerdgräber angeboten, welche die Ablage und Gestaltung mit Blumenschmuck ermöglichen. Diese Grabstätten können ganz oder teilweise abgedeckt werden, können mit Blumenschmuck und sonstigen Ablagen versehen werden. Durch zusätzliche Abdeckungen bieten diese Grabstätten auch die Möglichkeit einer überschaubaren Pflege.

2. Wir wurden darüber informiert, dass die Nutzungsberechtigten von pflegeleichten Urnenerdgrabstätten darüber informiert wurden, dass keinerlei Grabkerzen oder Blumen abgelegt werden dürfen und dass bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld erhoben werden soll. Dieses Ordnungsgeld soll auch erhoben werden, wenn von Dritten Blumen oder Grabkerzen abgelegt werden und diese vom Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden.

 - Auf welcher Grundlage wird hier dieses Ordnungsgeld angedroht? Die Friedhofssatzung bietet unseres Erachtens in $37 keine Grundlage.
 - Wurde geprüft ob es rechtlich haltbar ist, den Nutzungsberechtigten mit einem Ordnungsgeld zu belegen, sofern die „Tat“ durch einen Dritten vorgenommen wurde?
- Wurden bereits Ordnungsgelder ausgesprochen, wenn ja wie häufig?

Unabhängig von der Friedhofordnung und wie in dieser unter §37 Abs. 3 aufgeführt, gilt immer das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Verfassung. Hierauf basierend wurden die entsprechenden Ordnungsgelder bei weiteren Verstößen angedroht. Diese sind und bleiben im Sinne aller Beteiligten nur das letzte Mittel.

Eine Haftung für die jeweilige Grabstätte liegt immer beim jeweiligen Nutzungsberechtigten. Leider wurde in der Vergangenheit gerne die Aussage bemüht, dass immer andere den Blumenschmuck, etc. auf Grabflächen abstellen und die Nutzungsberechtigten nichts damit zu tun haben, obwohl mehrfach das Gegenteil belegt werden konnte. Daher erfolgte nochmals der Hinweis im Anschreiben an die Nutzungsberechtigten.

Bisher wurde erst einmal ein Ordnungsgeld erlassen und wurde auch ohne jeglichen Widerspruch gezahlt. Alle weiteren Nutzungsberechtigten kamen nach der Herausgabe des Schreibens ihren Pflichten nach.

3. Bei den pflegeleichten Urnenerdgrabstätten gibt es die Möglichkeit Blumenschmuck und Grablichter innerhalb eines Kreises in der Mitte des Grabfeldes abzustellen. Der Platz ist hier jedoch begrenzt, so dass einige Bürger auch Grablichter am Rande des Grabfeldes unter den Bäumen oder Büschen abstellen oder Laternen in Bäume hängen. Wäre es möglich hier eine zusätzliche Abstellfläche, z.B. seitlich oder oberhalb des Grabfeldes anzubieten?

 Aus Sicht der Friedhofsverwaltung ist die bestehende Ablagemöglichkeit ausreichend. Leider wird diese oft nicht nur zum angedachten abstellen von Grablichtern oder anlassbezogenen ablegen von Blumen genutzt, sondern zum großzügigen ablegen von zahlreichen Dekorationsgegenständen. Eine weitere Ablagefläche würde noch weiter zur Ablage dieser Gegenstände führen.

 Leider hat sich bei einigen Nutzungsberechtigten ein Eigenleben entwickelt, was so nicht weiter geduldet werden kann und was auch zu zahlreichen Beschwerden von direkten weiteren Nutzungsberechtigten und auch anderen Friedhofsbesuchern bei der Friedhofsverwaltung führt. So werden Laternen und Vogelhäuser mit Schrauben und Nägeln in gesunden Bäumen befestigt und das ohne jegliche Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Ebenso werden Laternen unter Büschen und Bäumen abgestellt, was insbesondere im Sommer eine erhebliche Brandgefahr birgt.

4. Auf den Friedhöfen gibt es Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle und nicht kompostierbare Abfälle (Glas, Steingut, Plastik). Mehr als 80% der nicht kompostierbaren Abfälle besteht aus Kunststoff (Grablichter, Pflanzentöpfen und Ähnlichem). Besteht die Möglichkeit, neben den bisherigen Abfallbehältern, auch gelbe Tonnen für Kunststoffabfälle aufzustellen? Dies würde die Restmüllmenge deutlich reduzieren und durch das Recycling auch etwas für die Umwelt bewirken.

 Nach Rücksprache mit unserem Fachkollegen im Bereich der Abfallentsorgung gibt es den Hinweis, dass Grablichter nicht im Gelben Sack/Tonne entsorgt werden dürfen, sondern durch die Wachsreste im Rahmen der korrekten Abfallentsorgung in den Restmüll gehören. Generell prüft das Friedhofsamt, ob eine Möglichkeit für die Entsorgung der weiter genannten Dinge in einem separaten Sammelbehälter möglich gemacht werden kann.